

ARK der Diakonie in Niedersachsen • Ebhardtstraße 3 A • 30159 Hannover

An alle Unternehmen,
in denen die AVR-K Anwendung finden
und deren Rechenzentren

Geschäftsführung

Elke Neuendorf
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover
Tel. +49 511 3604-168
Fax +49 511 2344061
ark.geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de
www.diakonie-hannovers.de

Hannover, 21.09.2009

Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K);

Hier: Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

- A. Beschlüsse**
- B. Erläuterungen**

A. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 02.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Als Anhang zu § 24 Abs. 4 Unterabs.3 AVR-K wurde folgende Namensliste von Wirtschaftsprüfern und folgender Verfahrenshinweis beschlossen:

1. Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover
Fon: 0511 590936-60
2. Korthäuer & Partner GmbH
III. Hagen 30
45127 Essen
Fon: 0201 8214 9-0
3. Wirtschaftsprüfer Kanzlei Livonius
Große Bäckerstr. 4
20095 Hamburg
Fon: 040 970 74481
4. BDO
Deutsche Warentreuhand AG
Landschaftsstr. 2
Fon: 0511 33802-0

Verfahrenshinweis: Für den Fall, dass die Betriebsparteien sich nicht auf einen Wirtschaftsprüfer aus dieser Liste einigen können, entscheidet das Los.

- II. Nachtrag zu der Veröffentlichung der Entgeltbeschlüsse vom 18.05.2009 – Einsatzzuschlag für Ärzte gemäß Anlage CV „Regelungen für Ärzte“
Aufgrund der Entgeltbeschlüsse vom 18.05.2009 beträgt der Wert im § 2 Abs. 2 der Ärzterege lung (Anlage CV) ab 01.03.2009 = 16,16 € und ab 01.03.2010 = 16,40 €

B. Erläuterungen:

Zu I.: Der § 24 AVR-K regelt die Jahressonderzahlung. Im Absatz 4 stehen die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Arbeitgeber einen Teil der Jahressonderzahlung einbehalten kann: Der Arbeitgeber muss durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachweisen, dass ein negatives betriebliches Ergebnis i. S. d. § 24 Abs. 5 vorliegt. Wenn die Mitarbeitervertretung gegen diese Bescheinigung Einwendungen erhebt, ist der Nachweis des negativen betrieblichen Ergebnisses erbracht, wenn ein **anderer** Wirtschaftsprüfer, der in einer von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Namensliste aufgeführt ist, das negative Ergebnis i.S. d. Abs.5 feststellt. Durch den Beschluss vom 02.09.2009 sind vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf diese Liste aufgenommen worden, von denen eine beauftragt werden muss. Dabei gilt, dass die Betriebsparteien sich auf einen der vier genannten einigen sollen; kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.

Zu II.: Bei der Veröffentlichung der Entgeltbeschlüsse vom 18.05.2009 ist vergessen worden, den Einsatzzuschlag für die Ärzte gemäß Anlage CV. „Regelungen für Ärzte“, § 2 Abs. 2 AVR-K zu veröffentlichen. Da dort im Text steht, dass sich der Einsatzzuschlag für jeden Einsatz im Rettungsdienst zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Stundenentgelt der Entgeltgruppe E 12 verändert, wird dieser Wert um die beschlossene prozentuale Erhöhung zum 01.03.2009 und zum 01.10.2010 erhöht.

Mit freundlichem Gruß

